

Satzung des Förder- und Trägerverein LesBiSchwules Kultur- und Kommunikationszentrum Mainz e. V.

I. Name und Zweck des Vereins

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Förder- und Trägerverein LesBiSchwules Kultur- und Kommunikationszentrum Mainz e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Mainz. Er ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz einzutragen.

§2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Vereinszwecke sind:

- (1) Unterstützung von Lesben, Schwulen, Bi-, Trans- und Intersexuellen (LSBTI) und deren Angehöriger, die aus Furcht vor Diskriminierung und Ablehnung bzw. weil sie sich von Betroffenen kompetentere Unterstützung erhoffen, keine Beratungsstelle in öffentlicher oder freier Trägerschaft aufsuchen möchten,
- (2) Förderung der Bildung und Kultur, die einerseits die Allgemeinheit über Homo- und Bisexualität aufklärt, die Erkenntnis der Sexualwissenschaften, dass homosexuelles und heterosexuelles Empfinden und Verhalten gleichwertige Ausprägungen der menschlichen Sexualität sind, vermittelt und andererseits zu einer vertieften Auseinandersetzung mit der eigenen sexuellen Orientierung anregt.
- (3) Förderung einer pluralen Kultur in der Stadt Mainz und dem Landkreis Mainz-Bingen.
- (4) Der Verein ist kirchlich, parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§3 Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden

- (1) durch örtliche Gesprächsangebote für LSBTI und deren Angehörige, in denen angstfrei über die eigene Sexualität geredet werden kann und die Auseinandersetzung mit anderen LSBTI-Selbstverständnissen angeregt wird, durch individuelle Beratungsangebote zur Lösung persönlicher Konflikte und Probleme von LSBTI,
- (2) durch Schaffung und Förderung von sozialpädagogischen Gruppenaktivitäten von LSBTI, die ihnen aus ihrer Isolation heraushelfen sollen,
- (3) durch öffentliche Veranstaltungen, Seminare und Publikationen zum Thema LSBTI, durch die Einrichtung einer Bibliothek und die Bereitstellung von Informationsmaterial und
- (4) durch die Mitwirkung an kulturellen Initiativen durch die Mitwirkung an kulturellen (z.B. in den Bereichen Film, Theater, Musik) und sportlichen Initiativen, die den Einblick in die Probleme von LSBTI vermitteln können.

§4 LesBiSchwules Kommunikations- und Kulturzentrum

- (1) Zur Erfüllung des Vereinszweckes soll der Verein geeignete Räume anmieten oder erwerben und hierin ein LesBiSchwules Kultur- und Kommunikationszentrum betreiben. Dieses Zentrum soll eine offene Einrichtung sein, die LSBTI in Mainz, ihren FreundInnen und Angehörigen sowie anderen Interessierten die Gelegenheit geben will, sich zu begegnen, sich zu informieren, sich weiterzubilden oder sich beraten zu lassen und an den kulturellen Veranstaltungen teilzunehmen. Es soll dabei auch den Mainzer LSBTI-Gruppen und Beratungseinrichtungen Raum und Unterstützung bieten.
- (2) Zur Benutzung des Zentrums hat die Mitgliederversammlung des Vereins eine besondere Benutzungsordnung aufzustellen.

II. Mitgliedschaft

§5 Allgemeines

- (1) Der Förder- und Trägerverein LesBiSchwules Kultur- und Kommunikationszentrum Mainz e.V. hat persönliche Mitglieder, Gruppenmitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Über Mitgliedsanträge entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand das Beitritts-gesuch ab, so kann der Antragsteller bzw. die Antragstellerin die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§6 Persönliche Mitglieder

- (1) Persönliche Mitglieder können natürliche Personen werden.

§7 Gruppenmitglieder

(1) Gruppenmitglieder können juristische Personen sowie Gruppen, die nicht eingetragene Vereine oder Gesellschaften gem. § 705 BGB sind, werden.

§8 Fördermitglieder

(1) Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sowie Gruppen, die nicht eingetragene Vereine oder Gesellschaften gem. § 705 BGB sind, werden.

(2) Fördermitglieder unterstützen durch ihre Fördermitgliedschaft den Verein und die Verwirklichung seiner Ziele. Sie nehmen nicht notwendigerweise aktiv am Vereinsleben teil.

§9 Austritt

(1) Jedes Mitglied ist jederzeit zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er ist sofort und ohne weitere Frist möglich. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§10 Ausschluss

(1) Mitglieder können durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn sie

a) mit der Zahlung von mehr als einem halben Jahresbeitrag im Rückstand sind,

b) durch ihr Verhalten in der Öffentlichkeit oder innerhalb des Vereines die Vereinsziele schädigen.

(2) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zu erklären und zu begründen. Der Ausschluss wird vier Wochen nach dessen Absendung mit der Post wirksam.

(3) Gegen einen Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb einer Frist von drei Wochen die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen. Der Ausschluss wird in diesem Falle erst mit der Entscheidung der Mitgliederversammlung wirksam, jedoch ruht die Mitgliedschaft bis zu dieser Entscheidung.

III. Organe des Vereins

§11 Allgemeines

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Beirat und der Vorstand.

§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihr sind alle persönlichen Mitglieder und Gruppenmitglieder des Vereins vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung nimmt alle Aufgaben des Vereins wahr, sofern sie durch diese Satzung oder durch ausdrücklichen Beschluss der Mitgliederversammlung nicht dem Vorstand zugewiesen worden sind.

Insbesondere gehören zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung:

a) die Wahl, Entlastung und Abwahl des Vorstandes,

b) die Wahl der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen. Diesen ist mindestens zweimal im Jahr, in der Regel halbjährlich, ein Kassenbericht vorzulegen, den sie zu prüfen haben. Dafür erhalten sie lesenden Zugang zu den Konten und Büchern des Vereins.

(3) Änderungen des Vereinszwecks und sonstige Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins,

(4) Entscheidungen über die endgültige Ablehnung von Beitrittsanträgen oder den endgültigen Ausschluss eines Mitglieds,

(5) Bestimmung der Beitragshöhe.

(6) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung

§13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen, sowie dann, wenn wenigstens ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Nennung der von ihnen geforderten Tagesordnungspunkte die Einberufung verlangen.

(2) Die Einberufung ist in den Vereinsräumen (sobald vorhanden) auszuhängen und geschieht zusätzlich durch schriftliche Einladung aller Mitglieder. In der Einladung ist die voraussichtliche Tagesordnung anzugeben. Der Aushang ist wenigstens zwei Wochen vor der Sitzung anzubringen, die schriftlichen Einladungen sind spätestens drei Wochen vorher abzusenden.

§14 Sitzungen der Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind alle persönlichen Mitglieder mit jeweils einer Stimme

sowie alle Gruppenmitglieder mit einer nach folgendem Schema zu bestimmenden Stimmenzahl:

- a) Gruppenmitglieder, die selbst bis zu 20 Mitglieder haben oder deren Mitgliederzahl nicht feststellbar ist: 3 Stimmen
 - b) Gruppenmitglieder, die selbst mehr als 20 Mitglieder haben: 5 Stimmen
- (2) Anwesende Personen können ggf. entweder ihre persönliche Stimme oder die Stimme der Gruppe, die sie vertreten, wahrnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht schriftlich geladen wurde. Die Frist nach §13 (2) beginnt einen Tag nach der Absendung.

§15 Niederschrift

(1) Von den Sitzungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter/ von der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist vereinsüblich auszuhängen.

§16 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) a) Der Vorstand besteht aus mindestens drei maximal acht Personen, die Mitglieder des Vereins sein müssen und nicht alle dem gleichen Geschlecht angehören dürfen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied nach §16 (1) a) vor Ende der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so bestimmt der Vorstand aus den Reihen der Beisitzer ein kommissarisches Vorstandsmitglied.

§17 Abwahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand kann auch vor Ablauf seiner Amtszeit von der Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn diese gleichzeitig einen neuen Vorstand bestimmt.
- (2) Die Abwahl des Vorstandes darf nur erfolgen, wenn sie in der den Mitgliedern mit der Einladung zugegangenen voraussichtlichen Tagesordnung aufgenommen war. Auf rechtzeitigen Antrag eines Mitgliedes muss der Vorstand einen entsprechenden Tagesordnungspunkt aufnehmen. Rechtzeitig ist der Antrag, wenn er fünf Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingeht.

§18 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Mindestens eine/einer muss dabei dem Vorstand nach §16 (1) a) angehören.
- (2) Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins.

§19 Der Beirat

(1) Der Vorstand kann Personen des öffentlichen Lebens in den Beirat berufen. Diese Personen sollten Fördermitglieder des Vereins sein.

§20 Aufgaben des Beirates

(1) Der Beirat hat die Aufgabe den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins zu beraten, zu unterstützen, Spenden für den Verein zu sammeln und für die Akzeptanz des LesBiSchwulen Kommunikations- und Kulturzentrums zu werben.

IV. Finanzen

§21 Finanzierung des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Vereinsmittel und etwaige Gewinne dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§22 Beiträge

- (1) Alle Mitglieder des Vereins haben regelmäßig Mitgliedsbeiträge zu leisten.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§23 Darlehen

- (1) Für die Aufnahme von Krediten bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§24 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat bis zum 31. März eines Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht für die Mitgliederversammlung aufzustellen.
- (3) Eine Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch mindestens zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer/ Rechnungsprüferinnen.

V. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§25 Änderung der Satzung

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen in der Mitgliederversammlung einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (2) Eine Satzungsänderung darf nur erfolgen, wenn sie in der den Mitgliedern mit der Einladung zugegangenen voraussichtlichen Tagesordnung aufgenommen war.

§26 Änderung des Vereinszwecks

- (1) Änderungen des Vereinszweckes sind unter den Voraussetzungen des § 20 nur zulässig, wenn bei der Mitgliederversammlung wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist.

§27 Auflösung des Vereins

- (1) Außer in den gesetzlich bestimmten Fällen wird der Förder- und Trägerverein LesBiSchwules Kultur- und Kommunikationszentrum Mainz e.V. aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung aufgelöst. Der Auflösungsbeschluss bedarf der für Satzungsänderungen notwendigen Mehrheit.
- (2) Bei Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zweckgebunden an Schwuguntia e.V. zur Förderung eines LesBiSchwulen Kultur- und Kommunikationszentrums.

VI. Gerichtsstand

- (1) Gerichtsstand des Vereins ist Mainz Diese Satzung wurde am 09.09.1999 in Mainz beschlossen.
- (2) Änderung der Satzung am 18.05.2008 in Mainz per Mitgliederversammlung.
- (3) Änderung der Satzung am 09.10.2011 in Mainz per Mitgliederversammlung.
- (4) Änderung der Satzung am 15.06.2014 in Mainz per Mitgliederversammlung.
- (5) Änderung der Satzung am 19.04.2015 in Mainz per Mitgliederversammlung.